

Bundesgesetz über die Beteiligung und Finanzhilfe betreffend die Stiftung des Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseums

vom 5. Oktober 2001

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 2001²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bund beteiligt sich an der Stiftung des Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseums (MICR).

Art. 2

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite dem MICR eine jährliche Finanzhilfe gewähren.

² Die Finanzhilfe des Bundes wird nur ausgerichtet, wenn sich der Kanton Genf und das IKRK ebenfalls an der Finanzierung des MICR beteiligen.

³ Die für die Bereitstellung der Finanzhilfe des Bundes erforderlichen Mittel werden durch einfachen Bundesbeschluss in Form eines mehrjährigen Zahlungsrahmens gewährt.

¹ SR 101

² BB1 2001 1561

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2001

Die Präsidentin: Françoise Saudan

Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 5. Oktober 2001

Der Präsident: Peter Hess

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 2001³

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2002

³ BBl 2001 5743